

**ZERTIFIKAT****Wassermengenregler in Privathaushalten****Wartungs-Service für den Betrieb der hauseigenen Wasserversorgung (Entnahmemarmaturen)**

1. Die Wohnkosten belasten die Mieterhaushalte immer stärker. Grund hierfür sind zum einen die stagnierenden oder sinkenden Realeinkommen. Zum anderen wächst der in der Miete enthaltene Anteil der Betriebskosten und hat sich damit längst zu einer zweiten Miete entwickelt. Daher gilt es, in diesem Bereich alle Einsparpotentiale zu nutzen.
2. Die Ressource Wasser entwickelt sich zu einem besonders kostenträchtigen Faktor. Da die Wasserentnahme Berechnungsgröße für die Abwasserkosten ist, kommt dem Frischwasserverbrauch sowie den Energiekosten erhebliche Bedeutung zu.
3. Einen wichtigen Anreiz für den Mieter zur Kostenminimierung und zur Ressourcenschonung bieten solche Maßnahmen, die den Wasserverbrauch begrenzen, ohne dass dadurch der Mieter an Wohnqualität einbüßt. Hierzu können Wassermengenregler beitragen, die geeignet sind, unterschiedliche Druckverhältnisse – DIN 1988 TRWI zentrale Wasserversorgung – in den Wasserleitungen auszugleichen. Lt. § 554 Abs. 2 BGB (neu) hat der Vermieter einen Duldungsanspruch auf den Einsatz von Wassermengenreglern, der Mieter muss eine solche Maßnahme grundsätzlich dulden.
4. Die Firma UNION HOUSE TECHNIC GmbH & Co. KG hat durch Vorlage verschiedener Referenzen den Nachweis erbracht, dass die von ihr vertriebenen Wassermengenregler die Anforderungen erfüllen, um einen Beitrag zur Wassereinsparung leisten zu können. Die von der Firma UNION HOUSE TECHNIC angebotenen Regler vermögen ihre Aufgabe als Durchflussregler auch über einen längeren Zeitraum aber nur zu erfüllen, wenn sie regelmäßig gewartet werden. Dies ist auch Voraussetzung für eine nachhaltige Kostensenkung. Die Entnahmemarmaturen – z. B. Waschtisch – werden auf eine Wasserdurchlaufmenge von 6 Liter/Min., Brausearmaturen von 9 Liter/Min. reduziert. Hierbei werden an den Armaturen nach repräsentativen Auswertungen Einsparungen von ca. 32 % erzielt. Die Gesamtwassermenge lässt sich somit um 8 – 12 % reduzieren.
5. Mit der Reform des Wohnungsbaurechts hat der Gesetzgeber den Einbau von Wassermengenreglern rechtlich abgesichert. Nach Änderung der Anlage 3 zu § 27 II. BV gehören die Wartungsgebühren zu den umlegbaren Betriebskosten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass nunmehr der Vermieter gemäß § 560 Abs. 5 BGB (neu) verpflichtet ist, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Vermieter ist grundsätzlich gehalten, bei Umlage der Betriebskosten sich bietende Einsparmöglichkeiten zugunsten seiner Mieter zu berücksichtigen.
6. Die Firma UNION HOUSE TECHNIC GmbH & Co. KG verpflichtet sich (bundesweit) nach den Vorgaben des DMB vorzugehen. Der DMB unterstützt diese Aktion.

Deutscher Mieterbund e. V.  
gez. Dr. Franz-Georg Rips  
Bundesdirektor

UNION HOUSE TECHNIC GmbH & Co. KG  
Klemperhagen 12, 27721 Rittterhude  
Lizenzpartner des Deutschen Mieterbundes e.V. (DMB)